

Haftungsrecht

Komplikationen nach Injektion durch MTRA: Wann drohen haftungsrechtliche Konsequenzen?

von RA Sören Kleinke, FA für Medizinrecht und Ref. Manuel Baumeister,
Kanzlei am Ärztehaus, Osnabrück, www.kanzlei-am-aerztehaus.de

Ein Radiologe darf eine Injektion an eine entsprechend qualifizierte MTRA delegieren. Daher kann dem Arzt nicht gleich ein Behandlungsfehler vorgeworfen werden, wenn die Injektion zu Komplikationen führt. Dies ist eine Essenz aus einem Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Dresden vom 24. Juli 2008 (Az: 4 U 1857/07). Weitere wichtige Aussage des OLG: Selbst wenn eine Aufklärung des Patienten zu den Risiken versäumt wurde und sich das Risiko des Heileingriffs verwirklicht, führt dies nicht zwangsläufig zu einer Haftung des Arztes.

Radiologin delegierte Injektion an MTRA

Zur Vorbereitung eines Schilddrüsen-Szintigramms wurde einer Patientin eine Technetium-Lösung in die Vene der rechten Ellenbeuge injiziert. Die Injektion hatte die Radiologin an die leitende MTRA delegiert.

Als Folge der von der MTRA durchgeführten Injektion hat die Patientin – so behauptet sie – einen schweren Körperschaden in Form einer Nervenläsion und eines Karpaltunnelsyndroms davongetragen. Es liege ein Behandlungsfehler vor, der sich bereits aus einer unzulässigen Delegation auf nichtärztliches Personal ergebe. Außerdem beanstandet die Patientin, sie sei über die Risiken des Eingriffs nicht aufgeklärt worden. Bei ordnungsgemäßer Aufklärung hätte sie die Injektion abgelehnt. Sie klagte gegen die Radiologin und verlangte ein Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 10.000 Euro.

Delegation der Injektion an MTRA zulässig

Mit ihrer Klage scheiterte die Patientin sowohl erstinstanzlich als auch vor dem OLG Dresden. Nach Auffassung des OLG verfügen MTRA über ausreichende Fähigkeiten, eine Technetium-Injektion

unter ärztlicher Überwachung durchzuführen. Zwar stelle eine derartige Injektion mit dem schwach radioaktiven Technetium einen Eingriff in die körperliche Integrität der Patientin dar, der zum Verantwortungsbereich des Arztes gehöre. Jedoch sei diese Tätigkeit nicht derart schwierig und gefährlich, dass sie zwingend ein Arzt ausführen müsste. Die Risiken dieser Injektion seien mit denen einer Blutentnahme vergleichbar, die Ärzte ebenfalls üblicherweise auf fachliches Hilfspersonal übertragen.

Überwachung muss gewährleistet sein

Die Richter des OLG wiesen darauf hin, dass eine MTRA während des Eingriffs regelmäßig durch einen Radiologen überwacht werden müsse. Dies sah das Gericht dadurch als gewährleistet an, dass die Radiologin die MTRA während der Injektion durch eine Glasscheibe beobachten und jederzeit einschreiten konnte.

Außerdem war die MTRA angewiesen, die Radiologin bei Zwischenfällen jeder Art umgehend hinzuzuziehen. Aus der Delegation allein ergebe sich also kein Behandlungsfehler mit Haftungsfolge, auch wenn es dabei zu Komplikationen kommt.

Nervenirritationen können auch bei größter Sorgfalt vorkommen

Auch die als Folge der Injektion bei der Patientin aufgetretene Irritation des Nervus medianus bewertete das Gericht nicht als Behandlungsfehler. Derartige Nervenirritationen seien auch bei größter Sorgfalt nicht auszuschließen. Die MTRA habe die Vene getroffen und das Technetium habe ordnungsgemäß den Weg in die Blutzirkulation gefunden.

Eine Verletzung der Sorgfaltspflicht hätte für die Radiologin nur gelten können, wenn die MTRA die Injektion trotz von der Patientin geäußelter starker Schmerzen fortgesetzt hätte. Diese Frage ließ das Gericht jedoch offen, da die Patientin ihre Behauptung nicht beweisen konnte, noch während der Injektion über starke Schmerzen geklagt zu haben.

Unterlassene Risikoaufklärung führte nicht zur Haftung

Die Richter des OLG sahen auch nicht die Voraussetzungen als erfüllt an, der Patientin Schmerzensgeld wegen unterlassener Risikoaufklärung zuzusprechen. Zwar läge in der Regel ein Fall der Arzthaftung vor, wenn sich bei der Behandlung ein Risiko

Weitere Themen

Diagnostik

Osteoporose und Knochendichtemessung

Fortbildung

- CME-Programm für MTRA
- Wichtige Termine für MTRA

Buchbesprechung

Medizinische Terminologie

Arbeitsrecht

Urlaub für Teilzeitkräfte berechnen

Hygiene

Umgang mit Arbeitskleidung in der Praxis

verwirklicht, über welches der Arzt die erforderliche und mögliche Aufklärung unterlassen hat. So hätte die Radiologin hier die Patientin über das Risiko einer Nervenirritation bis hin zu einer Nervenläsion aufklären müssen. Trotz dieser unterlassenen Aufklärung treffe sie aber keine Haftung, da sie das Gericht davon überzeugen konnte, dass die Patientin der Injektion auch im Fall einer ordnungsgemäßen Aufklärung zugestimmt hätte.

Dies habe die Patientin nicht entkräften können. Sie sei nach eigener Aussage sowohl von ihrer Hausärztin als auch von einem weiteren Arzt eindringlich auf die Gefahr eines bösartigen Tumors hingewiesen worden. Dies habe ihr Angst gemacht und sie zum Aufsuchen der Radiologin veranlasst. Gegenüber dieser Tumor-Gefahr seien die Risiken der zum Zwecke der Tumordiagnose durchgeführten Injektion gering.

Praxistipps: Überwachung sichern und über Risiken aufklären

Um eine hinreichende Überwachung bei Verabreichung der Injektion durch die MTRA zu gewährleisten, sollte der verantwortliche Arzt die MTRA anweisen, ihn bei jeglichen Zwischenfällen hinzuzuziehen. Der Arzt sollte unbedingt während der Durchführung in der Abteilung anwesend sein. Sind der MTRA in der Vergangenheit Fehler bei der Injektion unterlaufen, verschärft sich die Überwachungspflicht des Arztes. Erscheint eine weitere Delegation an die MTRA nicht verantwortbar, sollte diese mit der Durchführung auch nicht mehr beauftragt werden, denn dies könnte bei weiteren Fehlern der MTRA als Behandlungsfehler des Arztes gesehen werden.

Obwohl in diesem Fall die unterlassene Aufklärung nicht zu einem Haftungsfalle führte, sollte der Radiologe von der Praxis einer umfassenden mündlichen Aufklärung – die er sich zu Beweis Zwecken schriftlich bestätigen lassen sollte – keinesfalls abrücken. Denn nur in Ausnahmefällen gehen die Gerichte davon aus, dass der Patient auch nach Aufklärung in den Heileingriff eingewilligt hätte und den Arzt daher keine Haftung trifft.

Diagnostik

Osteoporose und Knochendichtemessung

Unter Osteoporose versteht man einen Verlust an Knochenmasse und eine veränderte Mikroarchitektur des Knochens. Dies führt zu einer reduzierten Knochenfestigkeit mit der Folge eines drei- bis vierfach erhöhten Frakturrisikos. Pathomechanismus der Osteoporose ist das gestörte Zusammenspiel von Osteoblasten- und Osteoklastenaktivität, der Knochenabbau überwiegt den Knochenaufbau, es kommt zu einer negativen Knochenbilanz.

Einteilung der Osteoporose	
Primäre Osteoporosen	<ul style="list-style-type: none"> • Typ-I-Osteoporose (postmenopausal) • Typ-II-Osteoporose (senile Osteoporose)
Sekundäre Osteoporosen	<ul style="list-style-type: none"> • endokrin • medikamentös • Mangelzustände • renal • neoplastisch • Infektionen • Immobilisation
Risikofaktoren für Osteoporose	<ul style="list-style-type: none"> • Weibliches Geschlecht • Höheres Lebensalter • Periphere Frakturen nach Bagateltrauma • Familiäre Disposition • Nikotinkonsum • Untergewicht

Definition der WHO

Eine neuere Definition der Weltgesundheitsorganisation der UNO (WHO) reduziert die Definition der Osteoporose auf die messbare Knochendichte. Einziges Diagnosekriterium ist danach der sog. T-Wert oder T-Score. Dieser T-Score gibt die Abweichung der gemessenen Knochendichte eines Patienten oder einer Patientin von einem statistischen Durchschnittswert der Knochendichte prämenopausaler Frauen bzw. jüngerer Männer an – und zwar in sogenannten Standardabweichungen, einer rein statistischen Größe. Zurzeit sind drei Untersuchungsverfahren von der Kassenärztlichen Vereinigung anerkannt, die in der nebenstehenden Spalte aufgeführt sind.

WHO-Stadieneinteilung der Osteoporose

Grad 0	Osteopenie	Knochenmineralgehalt vermindert (T-Score: -1 bis -2,5), keine Frakturen
Grad 1	Osteoporose	Knochenmineralgehalt vermindert (T-Score: <-2,5), keine Frakturen
Grad 2	Manifeste Osteoporose	Knochenmineralgehalt vermindert (T-Score: <-2,5), 1 bis 3 Wirbelkörperfrakturen
Grad 3	Fortgeschrittene Osteoporose	Knochenmineralgehalt vermindert (T-Score: <-2,5), multiple Wirbelkörperfrakturen, oft auch extraspinale Frakturen

- **DXA** (Dual-energy-X-Ray-Absorptiometry). Hier wird die Absorption von Röntgenstrahlen zweier unterschiedlicher Energien durch den Knochen (meist LWS o. proximaler OS) bestimmt. Die ermittelten Werte werden mit Referenzwerten verglichen und in Standardabweichungen (SD) angegeben.
- **QCT** (Quantitative Computertomographie). Hier wird ein Absorptionskoeffizient berechnet. Die QCT ermöglicht eine dreidimensionale Zuordnung der gemessenen Daten und somit eine selektive Dichtemessung von Kortikalis und Spongiosa. Messort ist die LWS.
- **p-QCT** (periphere QCT). Die Messung findet bei dieser Methode an den Fingern und am Handgelenk statt.

Fortbildung

CME-Programm für MTRA

MTRA, die Mitglied der Vereinigung Medizinisch Technischer Berufe (VMTB) sind, können am CME-Programm (Continuing Medical Education) der Akademie für Fort- und Weiterbildung in der Radiologie teilnehmen.

Teilnahmegebühr im Mitgliedsbeitrag enthalten

Die Deutsche Röntgengesellschaft (DRG) und der Berufsverband der Deutschen Radiologen haben 1998 die „Akademie für Fort- und Weiterbildung in der Radiologie“ ins Leben gerufen. Die DRG bietet nun allen Mitgliedern der VMTB die Möglichkeit, Teilnehmer der Akademie zu werden. Der Beitrag für die Teilnahme ist bis auf Weiteres – mindestens bis 2011 – im Beitrag für die VMTB enthalten.

Die Teilnahme am Fortbildungsprogramm der VMTB in der Akademie ist freiwillig, erstreckt sich über einen Zeitraum von

drei Jahren (für Ärzte fünf) und entspricht damit dem Ausbildungszyklus. Nach drei Jahren können MTRA in einen erneuten Fortbildungszyklus eintreten und somit über mehrere Zyklen die entsprechenden Zertifikate erhalten.

Qualitätssicherung großes Thema

Im Rahmen der Gesundheitsreform ist ein Schwerpunkt die Qualitätssicherung und -verbesserung sowie die größere Transparenz der Behandlung geworden. Folglich wird auch die Fortbildung in diesen Bereichen einen hohen Stellenwert einnehmen. Es ist außerdem davon auszugehen, dass bei den Vergütungen die berufliche Qualifikation und ihre Umsetzung in der Praxis noch größeren Einfluss gewinnen wird.

25 CME Punkte pro Jahr

Um das Jahreszertifikat zu erhalten, müssen pro Jahr mindestens 25 CME Punkte erworben werden. Davon werden fünf CME Punkte für die Lektüre von Fach-

literatur ohne Nachweis zugewiesen. Bei dem Besuch von Fortbildungsveranstaltungen werden die bundeseinheitlichen Kriterien der Ärztekammern angewandt. Grundsätzlich bedeutet dies, dass pro Fortbildungsstunde ein CME-Punkt erworben werden kann.

Sollten Sie in einem Fortbildungsjahr (zwölf Monate) die für das Zertifikat notwendigen 25 CME-Punkte nicht erreicht haben, kann das Teilnahmejahr auf Antrag verlängert werden.

Weitere Informationen und Anmeldeformulare finden Sie unter www.drg.de unter dem Menüpunkt „VMTB“.

Interaktive Fortbildung

Neu ist die Möglichkeit, Fortbildungspunkte über die richtige Beantwortung von Fragebögen in der Zeitschrift „Radio-praxis“ (siehe auch „Praxisteam aktiv“ 4/2008) zu erwerben. Auch diese Fortbildungspunkte werden von der Akademie für die MTRA-Fortbildung anerkannt.

Alles aus einer Hand.

- Sprechstundenbedarf
- Praxisbedarfsartikel
- Hochdruckinjektionssysteme (CT, MRT, Angio)
- Röntgen- und Medizintechnik
- Büromaterial
- QM/Organisation
- Aus- und Weiterbildung
- Public Relations, E-Business, Werbe-Konzepte

BECKELMANN

Arzneimittel-Großhandel
Diagnostika · Praxisbedarf · Fachberatung

Dr. Wolf, Beckelmann & Partner GmbH



Buchbesprechung

Medizinische Terminologie

Herausgeber: Schulz, Stefan, Müller, Thorsten, Fangerau, Heiner und andere, 3. überarbeitete Auflage 2008, 151 Seiten kartoniert, ISBN 3-86541-297-1, 9,80 Euro

Die Kenntniss der medizinischen Fachsprache gehört auch zu den Grundfähigkeiten einer MTRA. Das Skript „Medizinische Terminologie“ ist den besonderen Bedürfnissen von Medizinstudenten und MTRA, die sich das erste Mal mit medizinischer Terminologie auseinandersetzen, angepasst. In sechs klar strukturierten Lektionen werden die wichtigsten Grundregeln und Begriffe der medizinischen Terminologie anschaulich vermittelt. Merkhilfen und Beispiele erleichtern das Lernen des Grundwortschatzes der Fachsprache.

Arbeitsrecht

Wie wird der Urlaub für Teilzeitkräfte berechnet?

Nach dem Bundesurlaubsgesetz steht jedem Arbeitnehmer ein Mindesturlaub von 24 Werktagen pro Kalenderjahr zu. Werktage sind alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind. Also ist auch der Samstag ein Arbeitstag. Deshalb beträgt der Mindestjahresurlaub bei einer **Vollzeitbeschäftigung** in einer Fünf-Tage-Woche anteilig $24 : 6 \times 5 = 20$ Arbeitstage (= vier Wochen). Für **teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter** mit einer Arbeitszeit von weniger als fünf Tagen in der Woche ist der Mindestjahresurlaub dementsprechend umzurechnen. Es ergeben sich folgende Mindesturlaubstage:

- bei einer Vier-Tage-Woche:
 $24 : 6 \times 4 = 16$ Arbeitstage
- bei einer Drei-Tage-Woche:
 $24 : 6 \times 3 = 12$ Arbeitstage
- bei einer Zwei-Tage-Woche:
 $24 : 6 \times 2 = 8$ Arbeitstage
- bei einer Ein-Tage-Woche:
 $24 : 6 \times 1 = 4$ Arbeitstage

Sind im Arbeitsvertrag mehr als 24 Werktage vereinbart, sind diese entsprechend in obiger Formel anzusetzen.

Fortbildungsveranstaltungen

Wichtige Termine für MTRA im August und September

„Praxisteam aktiv“ informiert Sie regelmäßig über in Kürze stattfindende Fortbildungsveranstaltungen für MTRA. Genauere Informationen zu interessanten Fortbildungsveranstaltungen können Sie der folgenden Übersicht entnehmen:

Ort / Datum	Veranstaltung	Anmeldung / Information	Kosten
Hannover 05.08.09 <u>und</u> 09.09.09 <u>und</u> 30.09.09	MR-Arbeitskreis	Corinna Glockemann Tel.: 0511-5323421 Fax: 0511-52329421 E-Mail: glockemann.corinna@mh-hannover.de	Max. 80 Teilnehmer, kostenfrei
Düsseldorf 20.08.09	Fortbildung im Forum, aktuelles zu Kontrastmitteln	E-Mail: radiologie@marien-hospital.de	Kostenfrei
Bottrop 19.08.2009	Desinfektion & Hygiene in der Arztpraxis	Karin Klar Tel: 02041-7464-32 Fax: 02041-746499 karin.klar@beckelmann.de	Kostenfrei
Bottrop 25. bis 26.09.2009	Aktualisierung der Fachkunde für Ärzte, MTRA und MFA gem. § 18 a Abs. 2 RÖV 18.06.02 <u>und</u> § 30 StrlSchV	(beide Veranstaltungen finden im Helene Beckelmann Haus statt)	130 Euro (Ärzte), 100 Euro (MTRA/MFA), max. 30 TN
Hamburg 04. bis 05.09.09	4. Hamburger neuroradiologisches Herbstsymposium	Monika Ansen Tel.: 040-1818-842652 Fax: 040-1818-842690 E-Mail: m.ansen@asklepios.de	Keine Angaben, Max. 180 Teilnehmer
Lichtenwalde bei Chemnitz 25. bis 27.09.09	10. Jahrestagung der Sächsischen Radiologischen Gesellschaft und der Thüringischen Ges. für Radiologie und Nuklearmedizin	E-Mail: akd-congress.de Internet: http://www.srg-roentgen.de/2009_programm-chemnitz.pdf	Kosten siehe Programm (Internetadresse)

Hygiene

Umgang mit Arbeitskleidung

Da der Umgang mit Arbeitskleidung sehr unterschiedlich geregelt ist, hat die Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege (BGW) mit dem „**Dresscode Sicherheit**“ Broschürenmaterial zur Aufklärung erstellt, das Berufstätigen im Gesundheitswesen die Thematik verdeutlichen und das Problembewusstsein schärfen soll. Sie finden das Dokument unter www.bgw-online.de.

Auch die Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH) ist sich schon lange der Probleme bewusst. Sie bündelt die Vorgaben für den Bereich „Arbeitskleidung“ und macht die Thematik für den Anwender transparenter und umsetzbarer. Das Arbeitspapier trägt den Titel „Kleidung und Schutzausrüstung für

Pflegeberufe aus hygienischer Sicht“ und ist auch für alle anderen medizinischen Fachberufe geeignet. Sie finden das Dokument unter www.dgkh.de.



Impressum

Herausgeber und Verlag: IWW Institut für Wirtschaftspublizistik
Verlag Steuern · Recht · Wirtschaft
GmbH & Co. KG, Aspastr. 24,
59394 Nordkirchen,
Telefax: 02596 922-99, Telefon 02596 922-0

Redaktion: Dr. Stephan Voß M.A. (verantwortlich); RAin,
FAin StR Franziska David (Chefredakteurin)

Lieferung: Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung der
Dr. Wolf, Beckelmann & Partner GmbH

BECKELMANN

Robert Florin Straße 1, 46238 Bottrop
Tel: 02041 - 7464-0, Fax: 02041 7464-99

Hinweis: Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel in der in ihm behandelten Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. „Praxisteam aktiv“ gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Dr. Wolf, Beckelmann & Partner GmbH wieder.